



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

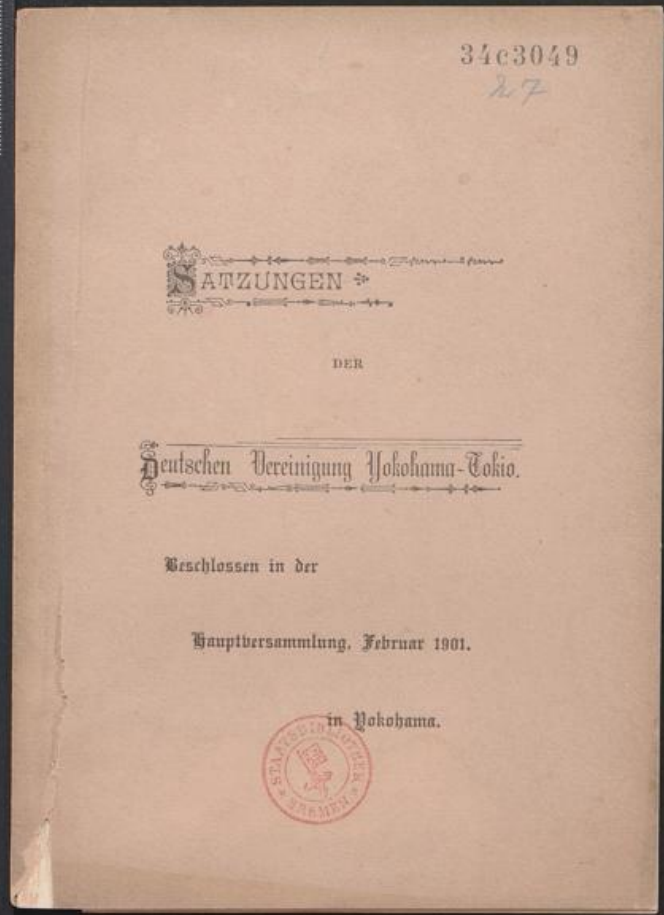
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Satzungen der Deutschen Vereinigung Yokohama-Tokio

Deutsche Vereinigung <Tokio>

[Yokohama, Japan], [1901?]

urn:nbn:de:gbv:46:1-12227



34c3049

27

SATZUNGEN

DER

Deutschen Vereinigung Yokohama-Tokio.

Beschlossen in der

Hauptversammlung, Februar 1901.

in Yokohama.





SATZUNGEN

DER

Deutschen Vereinigung in Yokohama-Tokyo.

§ 1.

Der Name der Vereinigung ist :
DEUTSCHE VEREINIGUNG IN YOKOHAMA/TOKYO.

§ 2.

Zweck der Vereinigung ist :
Vertretung und Förderung Deutscher wirtschaftlicher Interessen in Japan.

§ 3.

Der Sitz der Vereinigung ist in Yokohama.

§ 4.

Die Deutsche Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und correspondirenden Mitgliedern.

§ 5.

Als ordentliche Mitglieder sind aufnahmefähig :
Deutsche Reichsangehörige, welche Deutsche Interessen vertreten, ferner Deutsche Reichsangehörige, welche mindestens 5 Jahre in Japan ansässig sind, sowie Angehörige fremder Nationen, welche Deutsche Interessen vertreten, doch haben diese letzteren kein Stimmrecht.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Vereinigung oder um die Deutschen Interessen in Japan in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

§ 7.

Correspondirende Mitglieder sind solche Deutsche Reichsangehörige, welche ausserhalb Japans oder doch ausserhalb Yokohama/Tokyo wohnen, und bereit sind, die Zwecke der Vereinigung zu fördern.

§ 8.

Die Vertretung der Vereinigung liegt in den Händen eines Vorstandes, welcher aus sieben ordentlichen Mitgliedern zu bestehen hat.

Die Hauptversammlung wählt diesen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren und zwar :

Einen Vorsitzenden,

Einen stellvertretenden Vorsitzenden,
und ferner

vier Yokohama Vorstands Mitglieder, sowie ein Tokyo Vorstands Mitglied.

Von diesen sieben Vorstandsmitgliedern müssen mindestens vier in selbstständiger Lebensstellung sein, auch darf das Amt der beiden Vorsitzenden nur von solchen Herren besetzt werden.

Wenn Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Frist ausscheiden, hat der Vorstand das Recht, sich für den Rest der Zeit durch eigene Wahl zu ergänzen.

§ 9.

Anmeldungen von Mitgliedern sind dem Vorstande schriftlich zu unterbreiten. Solche Anmeldungen müssen von mindestens 5 Mitgliedern gezeichnet werden. Ueber die Aufnahme oder Abweisung entscheidet ein Ballot seitens des Vorstandes. Aufnahme ist verweigert, sobald mehr als zwei Stimmen dagegen sprechen.

§ 10.

Der Vorstand hat halbjährlich eine Hauptversammlung in Yokohama einzuberufen. Die

Wahl des Lokals bleibt dem Vorstande überlassen, ebenso die Form der Einberufung, doch ist letztere mindestens 10 Tage, und die Tagesordnung mindestens 5 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. In dringenden Fällen können ausserordentliche Hauptversammlungen durch den Vorstand auch mit kürzerer Frist einberufen werden. Ueber jede Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Versammlung zu verlesen und festzustellen ist.

§ 11.

In der ersten Hauptversammlung des Jahres hat der Vorstand eine Uebersicht über die Thätigkeit der Vereinigung in dem voraufgegangenen Jahre zu geben, und den Bücher-Abschluss vorzulegen.

§ 12.

Bei Behandlungen von Fragen von weitgehender Bedeutung hat der Vorstand das Recht, sich aus der Reihe der Mitglieder einen Hilfsausschuss von Sachverständigen zu wählen.

§ 13.

Es steht dem Vorstande frei, Arbeitskräfte für schriftliche Angelegenheiten, sowie auch Sachverständige, sowie juristischen Beistand gegen Zahlung zu engagiren.

§ 14.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Innerhalb des Vorstandes, eventuell verstärkt durch einen Hilfsausschuss, entscheidet die einfache Mehrzahl der anwesenden Mitglieder desselben, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine Hauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder zugegen ist. Falls eine Hauptversammlung nicht als beschlussfähig abgehalten werden kann, hat der Vorstand einen neuen, nicht weiter als 14 Tage abliegenden Zeitpunkt zu bestimmen. Die so vertagte Hauptversammlung ist alsdann unter allen Umständen beschlussfähig.

Innerhalb der Hauptversammlung entscheidet die einfache Stimmen-Mehrzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 15.

Die Ausführung der Beschlüsse einer Versammlung liegt dem Vorstande ob. Wenn dem Vorstande, eventuell durch einen Hilfsausschuss verstärkt, bei der Ausführung früher gefasster Beschlüsse Bedenken kommen, sei es infolge inzwischen veränderter Umstände oder aus andern Gründen, so hat er das Recht, die betreffende Frage von Neuem einer ausserordentlichen Ver-

sammlung zu unterbreiten. In dieser Versammlung entscheiden $\frac{2}{3}$ tel der Stimmen.

§ 16.

Wünsche und Anträge sind dem Vorstande schriftlich einzureichen, und es bleibt demselben überlassen, die betreffende Angelegenheit allein oder mit Hinzuziehung eines Hilfsausschusses zu behandeln, oder auch dieselbe einer ausserordentlichen Versammlung oder der nächsten Hauptversammlung zu unterbreiten.

§ 17.

Anträge welche einer Hauptversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden sollen, müssen von mindestens drei Mitgliedern gezeichnet und spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Schriftführer eingereicht werden. In solchen Fällen, wo eine 8 tägige Frist nicht möglich ist, entscheidet der Vorstand, ob der betreffende Antrag in der Versammlung zulässig ist, oder nicht.

§ 18.

Der jährliche Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes beträgt Y.10. Ehrenmitglieder sind zu Beiträgen nicht verpflichtet. Korrespondirende Mitglieder zahlen jährlich Y.5.

§ 19.

Falls Ausgaben erwachsen, welche aus diesen Beiträgen nicht bestritten werden können, ist

es dem Vorstande anheim gegeben, die jährlichen Beiträge bis auf Y.15 zu erhöhen. Sollte auch dieses sich als ungenügend erweisen, so hat der Vorstand eine Beratung über Beschaffung der nötigen Summe anzuordnen.

§ 20.

Der Vorstand hat die Aufgabe, eine gemeinsame Thätigkeit und einheitliches Wirken dieser Vereinigung mit andern Vereinen dieser Art in Japan und Ostasien zu suchen und zu fördern, und im Besondern die Aufgabe, mit dem in Hamburg gebildeten "Ostasiatischen Verein" Fühlung zu halten.

§ 21.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 22.

Abänderung der Satzungen kann nur in einer Hauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ tel Stimmen Mehrzahl erfolgen.

§ 23.

Eine Auflösung der Vereinigung kann nur dann erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens drei Viertel der Yokohama-Tokyo Mitglieder gestellt wird. Im Falle einer Auflösung sind etwa vorhandene Mittel dem deszeitigen Vertreter des Deutschen Reiches zwecks Verwendung mildthätiger Zwecke auszuhändigen.

DER ERSTE VORSTAND

DER

Deutschen Vereinigung in Yokohama-Tokyo.

FEBRUAR 1901.

M. PORS (Otto Reimers & Co) Yokohama—
Vorsitzender.

H. I. HOLM (C. Illies & Co.) Yokohama—
Stellvertretender Vorsitzender.

M. KAUFMANN (Simon Evers & Co.)
Yokohama—Schatzmeister.

A. HARMSEN (H. Ahrens & Co., Nachf.)
Yohohama—Schriftführer.

O. HAYNEMANN (Carl Rohde & Co.)
Yokohama.

O. MEYER (C. Weinberger & Co.) Yokohama.

HAUPTMANN SCHINZINGER^{*}
(Milit. Techn. Vertreter von Fried. Krupp
für Japan) Tokyo.

PRINTED AT THE "JAPAN HERALD" OFFICE.
